34. Bur Berechnung ber Löschzeit bei ber Berfrachtung von Studgutern im Binnenschiffahrtsverkehr. Binnenschiffahrtsgeset § 53.

L Zivilsenat. Urt. v. 23. Juni 1926 i. S. Z. (Bell.) w. D. (Kl.). I 250/25.

- I. Bandgericht Samburg, Rammer für Sandelsfachen.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

In Tetschen hatte ber Beklagte in seinem Rabn Studguter im Gewichte von 467922 kg für Hamburg geladen. Bon der Ladung waren 1695 Sad Hafer im Gewichte von 110175 kg laut Labeichein vom 21. März 1924 für den Kläger bestimmt. Als Abresse bes Klägers war in bem Labeschein "Hamburg, Brandstwiete 8" angegeben, während die richtige Abresse bes Klägers Brandstwiete 3 war. Der Beliagte ift mit seinem Rahn angeblich am 12. April 1924 in Hamburg angekommen und hat fich am 12. und 14. Abril (ber 13. April war ein Sonntag) bei ben verschiebenen Stückautempfängern mit Ausnahme bes Klägers löschbereit gemelbet. Beim Rläger hat er sich erft am 23. April gemelbet, weil er bessen richtige Abresse nicht früher ermittelt haben will. Der Rläger behauptet, bag ber Bellagte weber am 23. April noch an ben folgenden Tagen für ibn löschbereit gewesen sei. Am 28. April bat unbestrittenermaßen ber Bellagte ben Rahn zweds Entloschung bem Rlager für ben 29. April gur Berfügung geftellt. Es find bann von ber für ben Rlager beftimmten Stücklabung 1586 Sack gelöscht worden. Um 3. Mai 1924 hat ber Bellagte bem Rläger bie Berausgabe ber reftlichen 109 Sad verweigert, wenn ihm nicht u. a. ein Liegegelb für bie Reit vom 29. April 1924 ab gezahlt würde. Er behauptet, bag bie Lofchzeit für ben Rläger am 28. April 1924 abgelaufen sei. Der Rläger vertritt bemaegenüber ben Standpunkt, er fei frühestens am 8. Mai Liegegelb für einen Tag mit 48 M schulbig geworden. Er verlangt mit der Klage Herausgabe der restlichen 109 Sack und Schabensersat wegen Bergögerung ber Auslieferung biefes Reftes.

Die Instanzgerichte haben ben Standpunkt des Klägers gebilligt. Die Revision des Beklagten hatte teinen Erfolg.

## Grunbe:

Unstreitig sind für das Rechtsverhältnis der Parteien maßgebend die Verfrachtungsbedingungen der Vereinigten Elbschiffahrts-Gesellschaften A.G. vom 1. Januar 1912 nebst Nachträgen. Die Parteien sind ferner darüber einig, daß keine Verfrachtung des Schiffes im ganzen porliegt. (Wird erörtert.)

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Löschzeit der Stud-Entig in Bibis, 114. güter habe für ben Kläger gemäß § 47 Nr. 2 der Verfrachtungsbedingungen drei Tage betragen, beginnend mit dem auf die Anzeige der Löschbereitschaft folgenden Tage (a. a. D. § 47 Abs. 1, § 41 Nr. 1). Gemeldet habe sich der Beklagte beim Kläger zuerst am 23. April 1924. Diese Meldung habe aber für den Beginn der Löschzeit des Klägersteine Bedeutung, da der Beklagte damals gar nicht sür den Kläger löschbereit, sondern mit der Löschung für einen anderen Empfänger beschäftigt gewesen sei. Maßgeblich sei vielmehr die erneute Meldung des Beklagten beim Kläger am Abend des 28. April 1924. Somit habe die Löschzeit frühestens am 29. April begonnen und sei — da der 1. Mai 1924 ein allgemeiner Feiertag gemäß § 47 Abs. 1, § 41 Nr. 8 der Bedingungen gewesen sei — frühestens am 2. Mai 1924 zu Ende gegangen. Der Beklagte habe danach höchstens einen Anspruch auf Liegegeld sür den 3. Mai 1924 in Höhe von 48 K gehabt. . . .

Diefe Ausführungen laffen feinen Rechtsirrtum ertennen.

Der Beklagte hat sich seiner Angabe nach am 12. und 14. April 1924 bei den anderen Stückgutempfängern löschbereit gemeldet, aber nicht beim Rläger, den er wegen ungenauer Abressenagabe auf dem Ladeschein erst am 23. April ermittelt haben will. Der Beklagte setzt dann den 12. April als Tag der Anzeige von der Löschbereitschaft für alle Empfänger ein und rechnet nach den für die Berstachtung des Schiffs im ganzen geltenden Sähen (§ 41 Abs. 2, § 12 Abs. 2 der Bedingungen) für die gesamte Ladung von 467 992 kg eine Löschzeit von 12 Tagen aus, beginnend mit dem 14. April 1924 und endend mit dem 26. April 1924.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß dieser Standpunkt im Hindlick auf § 47 der Bedingungen unhaltbar ist. . . (Folgen Aussiührungen über die Berechnungsweise der Revision.) . . Diese Vorschrift deckt sich im wesentlichen mit § 58 des Binnenschissfahrtsgesetes. Ühnlich verhält es sich mit den in § 47 der Verfrachtungsbedingungen erwähnten §§ 40—46 und den in § 53 des Binnenschissfahrtsgesetes angeführten §§ 47—52 (vgl. auch Verfrachtungsbedingungen § 21, § 12 Abs. 2 und Binnenschissfahrtsgeset § 38, § 29 Abs. 2). Dies weist darauf hin, daß die nach § 53 des Binnenschissfahrtsgesets maßgeblichen Rechtsgrundsätze für die Auslegung des § 47 der Verfrachtungsbedingungen herangezogen werden können.

Der § 53 bes Binnenschiffahrtsgesebes ift aber nach ber

herrschenden Rechtsauffaffung folgendermaßen zu verstehen. einzelne Ladungsempfänger tritt bem Frachtführer selbständig gegen-Jeber Frachtvertrag ift grundfählich für sich zu behandeln, und es tommen ebenso viele felbftanbige Lofdzeiten in Betracht, wie burch Labeschein legitimierte Empfänger vorhanden sind. Die Dauer ber Löschzeit bestimmt sich für jeben einzelnen Labe= empfänger felbständig nach ber Menge ber für ihn zu löschenden Gitter. Die Löschzeit wird für jeden einzelnen Empfänger burch bie ihm gegenüber vom Frachtführer abzugebenbe Erflärung ber Lifchbereitschaft gesondert in Lauf gesett. Die Anzeige ber Löschbereitichaft tann an fich mehreren ober famtlichen Empfangern gleichzeitig erstattet werben (val. auch Anlage B zu ben Berfrachtungsbedingungen § 1 S. 80). Die Anzeige hat aber Bebeutung für ben Beginn ber Loidizeit nur gegenüber bemienigen Empfänger, für ben ber Frachtführer an dem auf die Anzeige folgenden Löschtage tatsächlich lösch= bereit ift. Es wird daher regelmäßig Sache bes Frachtführers fein. eine bestimmte Reibenfolge unter ben Empfängern festzuseben unb diese hiervon zu benachrichtigen. Die für ben Frachtvertrag über Stidauter (im Gewicht von 10000 kg und mehr) vorgesehenen Löschzeiten find kürzer als die Löschzeiten bei ber Verfrachtung bes Schiffs im gangen (Binnenschiffahrtsgeset §§ 53, 48 Abs. 2; 29 Abs. 2; Berfrachtungsbedingungen § 47, § 41 Abs. 2, § 12 Abs. 2). Tropdem kann, zumal da nach obigem jede einzelne Löschzeit nur dann in Lauf gelett wird, wenn ber Frachtführer an bem auf bie Lofchbereitschafts-Anzeige folgenden Löschtage löschbereit ift, die Summe aller einzelnen Lofchzeiten größer fein als bie Lofchzeit für bie gleiche Besamtlabung bei einer Berfrachtung bes Schiffs im gangen. Dies fieht aber anertanntermaßen ber vorfiebenben Muslegung bes Gefetes nicht entaegen. Lettere entspricht ber Rechtslage bei Befrachtung eines Schiffs auf Grund mehrerer felbständiger Studguterfrachtvertrage, wobei sowohl die mehreren Befrachter untereinander als auch bie mehreren Empfänger unter sich in feiner rechtlichen Beziehung zueinander stehen (vgl. auch Mittelftein, Deutsches Binnenschifffahrisrecht Bb. 1 & 58 Anm. 1, § 38 Anm. 3 und 5; Förtich, Reichsgesete betr. Binnenschiffahrt und Flößerei, 2. Aufl. § 53 Anm. 2; § 38 Anm. 2, 4; Matower-Loeme, Binnenschiffahrt und Flößerei, 6. Aufl. § 53 Ann. 2, § 38 Ann. 2).

Die Heranziehung dieser Grundfage bei ber Auslegung bes § 47 ber Berfrachtungsbebingungen führt zu bem vom Berufungsgericht

angenommenen Ergebnis.

Die Melbung bes Beklagten vom 23. April 1924 tommt für ben Beginn ber Loichzeit nicht in Betracht, ba nach ben Keliftellungen bes Berufungsgerichts ber Beklagte am 24. April 1924 als bem auf bie Anzeige folgenden Löschtag für ben Rlager nicht löschbereit war. Dann war aber feine Anzeige vom 28. April 1924 für ben Beginn ber Lofdzeit wirtungslos ohne Rudficht barauf, ob ber Klager feinerfeits empfangsbereit war ober nicht. Es ift baber auch unerheblich, ob ber Bellagte, wie er behauptet, wegen falfcher Angabe ber Unfcrift bes Rlagers auf bem Labeschein biefem bie Löschbereitschaft nicht vor bem 28. April 1924 anzeigen konnte. Denn es ist nicht erfichtlich, daß bie für bie Wirtfamteit einer früheren Anzeige erforberliche Lofdbereitschaft beim Beklagten vorhanden war. Die Anzeige des Beklagten vom 23. April 1924 hatte auch nicht etwa die Bebeutung, bağ nunmehr bie Löschzeit für ben Kläger ohne weiteres begann, fobalb ber Bellagte für ihn lofcbereit wurde. Bielmehr brauchte ber Rläger grundfählich nur mit einer Löschbereitschaft bes Beklagten an bem auf bie Anzeige folgenben Lofchtag zu rechnen. Ram eine folche, wie hier, nicht in Frage, fo war es Sache bes Bellagten, bem Rlager eine neue rechtswirtsame Anzeige feiner Loschbereitschaft gu machen. Gine folde Anzeige ift nach ben Feftstellungen bes Berufungsgerichts erft am 28. April 1924 erfolgt. Es fann babingestellt bleiben, ob bieran etwas geandert wird, wenn, wie ber Beflagte angegeben bat, ber Rläger am 28. April 1924 erflärt haben follte, bağ er früheftens am 26. April löschbereit (empfangebereit) fein werbe, und ber Bellagte entgegnet hatte, er werbe bis bahin frei Denn unftreitig bat ber Beklagte feinen Rahn nicht am 26., fonbern erft am 29. April für ben Rlager lofchbereit geftellt und ist ber Beklagte seiner eigenen Angabe nach erst gegen 10 Uhr vormittags am 29. April mit bem Entlofchen für einen anderen Empfänger fertig gewesen. Somit hat bas Berufungsgericht ohne Rechtsirrium angenommen, daß als Lofchtage für ben Rläger ber 29, und 30. April und ber 2. Mai 1924 in Frage tamen. . . .